

Bleed Through Soiled Document
Torn Page(s)

- 17. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse. Bevollm.: H. Schmidt, Adolph-Bass, G. 7, 1.; Bevollm. für Ottenjen: C. A. Menge, Schulst. 12, 1.
- 18. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine. Bevollm.: P. Güttnann, Adolphst. 114
- 19. Krankencasse „Frei auf“ zu Hamburg. Bevollm.: W. A. Egg, ge. Freiheit 50, 11. Bevollm. f. Ottenjen: C. H. Pump, Wahrensberst. 249.
- 20. Allgemeine Kranken- und Sterbecasse der Glas- und keramischen Arbeiter. Bevollm.: A. Schuh, Hoheneich 10, 11.
- 21. Freie Kranken- und Sterbecasse für Anhänger des Naturheilverfahrens. Bevollm.: J. A. Mildner, Steinb. 43, 1.
- 22. Kranken- und Begräbniskasse des Verbandes deutscher Bureau-Beamten. Bevollm.: G. Bollhorn, Lohmühlent. 105, P.

Magistrat, Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.
Commissar: Senator Häft. Bureau: Münzmarkt, geöffnet Morgens von 9-1 Uhr, Nachmittags von 3-7 Uhr.

- 1) Das Bureau bearbeitet die Ausstellung, Erneuerung und Verichtigung der Quittungsarten, sowie deren Umtausch und Aufrechnung, ferner nimmt es entgegen die Rentenansprüche und Anfragen über Versicherungsfrist.
- 2) Die Beiträge für diejenigen versicherten Personen, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 angehören, werden durch die Organe der Krankencasse von den Arbeitgebern eingezogen und die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungsarten der Versicherten eingeklebt und entwerthet.
- 3) Die Einziehung der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des § 135 des genannten Gesetzes nicht angehören, erfolgt in gleicher Weise durch den Magistrat und zwar durch die Hebestelle (Münzmarkt).
- 4) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, auf welche unter 2 Anwendung findet, spätestens am dritten Tage bei der Hebestelle anzuzeigen und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden. Formulare zu diesen Meldungen urakfolgt die Hebestelle unentgeltlich. Jedoch finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung auf diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber selbst die entsprechenden Marken rechtzeitig in die Quittungsarten einzulegen.
- 5) Bezüglich der Lohnklassen gilt das Nachstehende: Für das Gebiet der Stadt Altona beträgt der ortsübliche, sowie der durchschnittliche Tagelohn a) für erwachsene männliche Personen 3 M., b) für erwachsene weibliche Personen 2 M., c) für männliche und weibliche Personen unter 16 Jahren und für Lehrlinge 1 M.
Ermnach gehören: a) alle männlichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur IV. Lohnklasse; b) alle weiblichen Versicherten (ausgenommen Lehrlinge) zur III. Lohnklasse; c) alle Lehrlinge zur I. Lohnklasse, so daß ad a) Marken zu 30 $\frac{1}{2}$, ad b) Marken zu 24 $\frac{1}{2}$, ad c) Marken zu 14 $\frac{1}{2}$ zu verwenden sind.
- 6) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Baarbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Bezüglich der Seeleute und der lands- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.
- 7) Falls die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 100 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.
- 8) Nach § 22 des Gesetzes ist wohl eine Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.
- 9) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungsart befindet oder dieselbe behufs Einklebung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nöthigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungsart für den Arbeiter oder Diensthofen Sorge zu tragen.
- 10) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht.
- 11) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausgeschieden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen, daß sie die für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge mit Zusatzmarke (zusammen 28 $\frac{1}{2}$) entrichten (§ 117).
- 12) Versicherte, welche zu einem bestimmten Arbeitgeber in Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und solches unter beiderseitiger Absicht späterer Fortsetzung derart unterbrechen, daß sie aus der Versicherungspflicht vorübergehend ausgescheiden, können für höchstens 4 Monate der Unterbrechungszeit das Versicherungsverhältnis ohne Beitragsleistung von Zusatzmarken lediglich durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten (§ 119).
- 13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsarten einzukleben; Ueberklappung einzelner Felder ist unstatthaft.

- 14) Die Arbeitgeber wie die Versicherten sind befugt, die eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwertungsact in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.
- 15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unnahezu Gehrauch maden.
- 16) Für den Bezirk des Stadtfreies Altona sind von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein zwei Controlbeamte ange stellt, welche zu überwachen haben, daß die Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.
- 17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Controlbeamten befugt:
 - 1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Thatfachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
 - 2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
 - 3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Bescheinigung die Aushändigung der Quittungsarten behufs Ausübung der Controle und Verbeiführung etwa erforderlicher Verichtigungen zu fordern. (Vergl. § 126 Abs. 2 des Gesetzes.)
- 18) Obigt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Erlassen des Controlbeamten um Auskunftsertheilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. i. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen.

Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

Geburtsanzeigen.

(Bei Geburtsfällen sind der Trauung ein die Heirathsurkunde] oder die Geburtsurkunde der Eltern des Kindes vorzulegen.)

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.
§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Gebärme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Willenshaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammens-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. i. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§ 17-§ 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Eheschließungen.

§ 25. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 26. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundschwanzigste, die Tochter das vierundschwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Kinderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Kinderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathees stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.